



Verein für Konsumenteninformation
Linke Wienzeile 18
1060 Wien
ZVR-Zahl: 389759993

Dr.ⁱⁿ Petra Leupold, LL.M. (UCLA)
E-Mail: petra.leupold@vki.at

Dr. Maximilian Eder
E-Mail: maximilian.eder@vki.at

An das Bundesministerium für Justiz
per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

An das Präsidium des Nationalrates
per Webformular

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Qualifizierte Einrichtungen Gesetz erlassen wird und die Zivilprozessordnung, das Konsumentenschutzgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle – VRUN)

Wien, am 27.5.2024

Der Verein für Konsumenteninformation dankt für die Einladung zur Stellungnahme und nimmt zum oben genannten Entwurf Stellung wie folgt:

I. Einleitende Bemerkungen

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagen-RL; im Folgenden: VK-RL).

Die Gesetzesinitiative wird angesichts der seit 25.12.2022 überfälligen Umsetzung der RL nachdrücklich begrüßt. Ebenso begrüßt wird, dass im Lichte der späten Umsetzung auf eine

Legisvakanz verzichtet wird und die neuen Regelungen bereits mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten sollen (§ 15 QEG, § 636 Abs 4 ZPO, § 41a Abs 40 KSchG).

Positiv hervorzuheben ist, dass das bestehende Regime betreffend Unterlassungsklagen (insbesondere) nach §§ 28, 28a KSchG und §§ 14, 15 UWG sowie die Möglichkeit der Sammelklage österreichischer Prägung unberührt bleiben. Insbesondere die Möglichkeit, weiterhin auf Literatur und Judikatur zu diesen Klageformen zurückzugreifen, ist der Rechtssicherheit zuträglich und damit letztlich im Interesse aller Stakeholder:innen.

Ausdrücklich begrüßt wird die liberale Haltung des Entwurfs zu der Möglichkeit der Finanzierung von Verbandsklagen durch private Prozessfinanzierer. Erfahrungswerte mit der Sammelklage österreichischer Prägung haben gezeigt, dass eine gewerbliche Prozessfinanzierung für Verbraucherverbände in aller Regel unumgänglich ist, um eine Klageführung in wirtschaftlicher Hinsicht zu ermöglichen.

Nachdrücklich befürwortet wird, dass der sachliche Anwendungsbereich der Klagebefugnis auf das gesamte, auch rein innerstaatliche, Recht, ausgeweitet wird und nicht auf die in Anhang I der VK-RL aufgezählten Rechtsakte beschränkt wird. Damit wird – wie in den Erläuterungen zu Recht hervorgehoben wird – dem Auftreten unklarer und schwer zu beurteilender Abgrenzungsfragen vorgebeugt, und die mit einer taxativen Aufzählung bestimmter Schutzbereiche zwangsläufig einhergehenden Schutzlücken werden vermieden.

Bedauernswert ist, dass der praktische Mehrwert der Abhilfeklage im Vergleich zur Sammelklage österreichischer Prägung äußerst überschaubar bleibt. In Anbetracht des Grundsatzes der Verfahrensautonomie, zu dem sich der europäische Gesetzgeber ausdrücklich bekannt hat (ErwGr 12 VK-RL), besteht für die Mitgliedstaaten ein erheblicher Spielraum zur Ausgestaltung des Abhilfeverfahrens. Dieser Spielraum wird im vorliegenden Entwurf nicht ausreichend genutzt, um die kollektive Rechtsdurchsetzung zu verbessern bzw ein schlagkräftiges Verbandsklagen-Regime in Österreich zu etablieren. So bleibt der vorliegende Entwurf in Bezug auf die Kollektivierung des Rechtsschutzes hinter den Möglichkeiten, die die VK-RL bietet, zurück, und schreibt *grosso modo* das System der Sammelklage österreichischer Prägung fort, anstatt – wie etwa der deutsche Gesetzgeber – den Weg zu einer echten Gruppenklage zu beschreiten.

Bedauernswert ist ferner die (im Einklang mit dem Regierungsprogramm getroffene) Festlegung, die Abhilfeklage ausschließlich als *opt-in*-System umzusetzen. Eine ambitioniertere Umsetzung wäre aus Sicht des Konsumentenschutzes insbesondere bei Streu- und Bagatellschäden geboten. Gerade in diesem Bereich ist das rationale Desinteresse einzelner Verbraucher:innen besonders ausgeprägt; dementsprechend ist ein *opt-out*-System in wesentlich höherem Maße geeignet, das Ziel der VK-RL, die Kollektivinteressen der Verbraucher:innen wirksam und effizient zu schützen (ErwGr 9 VK-RL), zu erreichen. Demgegenüber verfehlt der Entwurf (jedenfalls) im Bereich von Streuschäden das von der Bundesregierung festgelegte Ziel eines niederschweligen Schutzes für die Geltendmachung gleichgelagerter Ansprüche (vgl Regierungsprogramm 2020-2024 S 31).

Anzumerken ist ferner, dass sich das neue Verbandsklagenregime *in praxi* nur bewähren wird, wenn alle beteiligten Institutionen über ausreichende Ressourcen verfügen, um die ihnen verliehenen Aufgaben und Befugnisse adäquat wahrnehmen zu können. Es fällt auf, dass im vorliegenden Entwurf zwar – was wir begrüßen – Mittelaufstockungen für den Bundeskartellanwalt und das Handelsgericht Wien vorgesehen sind (Anhang zu Vorblatt und

wirkungsorientierter Folgenabschätzung), die finanzielle Ausstattung der Qualifizierten Einrichtungen jedoch keine Erwähnung findet. In Anbetracht der Tatsache, dass die Qualifizierten Einrichtungen im öffentlichen Interesse tätig werden, ist es erforderlich, dass (jedenfalls) die in § 3 QEG genannten gesetzlich anerkannten Qualifizierten Einrichtungen auch entsprechende öffentliche Mittel erhalten. Der europäische Gesetzgeber nennt in diesem Zusammenhang die Begrenzung von Gerichtsgebühren, die Öffnung des Zugangs für Prozesskostenhilfe oder die (unmittelbare) Zurverfügungstellung öffentlicher Mittel zur Erhebung von Verbandsklagen (ErwGr 70 VK-RL) als Möglichkeiten öffentlicher Finanzierung. Eine Begrenzung von Gerichtsgebühren und Erleichterungen beim (faktisch ausgeschlossenen) Zugang zur Verfahrenshilfe für Qualifizierte Einrichtungen sieht der Entwurf aber nicht vor. Damit ist die direkte Zurverfügungstellung öffentlicher Mittel an Qualifizierte Einrichtungen von besonderer Bedeutung; eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen, dass sich der Gesetzgeber zu diesem Ziel bekennt, wird angeregt.

II. Nicht-Umsetzung einzelner Richtlinienbestimmungen

Fehlende Informationspflicht des Unternehmers (Art 13 Abs 3)

Gemäß Art 13 Abs 3 VK-RL verpflichtet das Gericht den Unternehmer, die von der Verbandsklage (Unterlassungs- oder Abhilfeklage) betroffenen Verbraucher auf Kosten des Unternehmers über rechtskräftige Entscheidungen und bestätigte Vergleiche ggf auch durch gesonderte Benachrichtigung zu unterrichten (vgl auch ErwGr 62 VK-RL). Nach Abs 3 UAbs 2 leg cit können die Mitgliedstaaten festlegen, dass eine derartige Informationspflicht nur über Antrag der QE besteht.

Eine mit dieser Richtlinienbestimmung korrespondierende Verpflichtung ist im Entwurf nicht enthalten. Der Entwurf sieht lediglich eine Verpflichtung zur Veröffentlichung in der Ediktsdatei vor (§ 634 Abs 1 ZPO), die der Benachrichtigung individueller Verbraucher:innen nicht gleichgehalten werden kann. Der Entwurf ist daher dahingehend zu ergänzen, dass das Gericht den Unternehmer auf Antrag der QE verpflichten kann, alle betroffenen Verbraucher auf eigene Kosten durch eine individuelle Benachrichtigung über eine Entscheidung oder einen Vergleich zu informieren.

Fehlender Kostenersatz für den Aufwand der QE (Art 13 Abs 5)

Art 13 Abs 5 VK-RL sieht vor, dass die obsiegende Partei sich die Kosten für die Bereitstellung von Informationen für die Verbraucher im Rahmen der Verbandsklage gemäß Artikel 12 Abs 1 VK-RL (Abhilfeklage) erstatten lassen kann.

Der Entwurf sieht einen entsprechenden Kostenersatz für den (umfassenden, vgl § 9 Abs 1 Z 3 QEG) Mehraufwand für Qualifizierte Einrichtungen nicht vor und bleibt insofern hinter der VK-RL zurück. Der Entwurf ist daher dahingehend zu ergänzen, dass die Kosten der QE für die Bereitstellung von Informationen für Verbraucher:innen ersatzfähig sind. Angeregt wird ferner die Klarstellung, dass der aufseiten der QE anfallende administrative Sammel-,

Betreuungs-, Anmeldungs-, Abwicklungs- und Verteilungsaufwand gleichermaßen ersatzfähig ist.

Fehlende Offenlegung von Beweisen (Art 18)

Nach Art 18 VK-RL ist sicherzustellen, dass das Gericht nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften anordnen kann, dass Beweismittel vorbehaltlich der geltenden unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften über Vertraulichkeit und Verhältnismäßigkeit von Beklagten oder Dritten offengelegt werden. Diese erweiterte Offenlegung von Beweisen ist unerlässlich, um den Informationsasymmetrien zwischen Unternehmen und Verbrauchern zu begegnen (ErwGr 68 VK-RL).

Die geltenden Regelungen der ZPO (§ 184; §§ 303 ff ZPO) genügen diesen Vorgaben in mehrfacher Hinsicht nicht¹. So bezieht sich die Richtlinie, anders als §§ 303 ff ZPO, etwa auf alle Beweismittel und nicht bloß auf Urkunden. Auch die Einschränkung der Vorlagepflicht Dritter auf nach bürgerlichem Recht vorzulegende und gemeinschaftliche Urkunden (§ 308 Abs 1 ZPO) entspricht der VK-RL nicht.

Rechtsfolgenreich sieht die VK-RL bei Verstoß gegen die Offenlegungspflichten die Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen vor, wobei die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die Sanktionen unter anderem in Form von Geldbußen verhängt werden können (Art 19 Abs 1 lit b, Abs 2 VK-RL). Demgegenüber ist die Verhängung von Zwangsmitteln zur Erzwingung der Vorlage einer Urkunde gegenüber Verfahrensparteien im geltenden Recht ausgeschlossen; eine Verweigerung unterliegt der freien Beweiswürdigung (§ 307 Abs 2 ZPO). Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die deutsche Rechtslage, nach der die wiederholte Verhängung von hohen Ordnungsgeldern von bis zu 250.000 Euro bei Verstößen gegen die Offenlegung von Beweismitteln vorgesehen ist (§ 6 VDuG).

Zwecks richtlinienkonformer Umsetzung ist der Entwurf mit einer Art 18 entsprechenden Regelung zu ergänzen, wonach das Gericht eine entsprechende Offenlegung von Beweismitteln anordnen und erzwingen kann (vgl § 37j KartG).

Darüber hinaus wird angeregt, die Offenlegungspflicht nicht rein innerprozessual umzusetzen, sondern ein vorprozessuales Offenlegungsverfahren vorzusehen, das den klagebefugten Verbänden im Sinne einer pre-trial-discovery zur Effektivierung der Rechtsdurchsetzung vorgelagert Zugang zu Informationen ermöglicht.

¹ Leupold in Reiffenstein/Blaschek, Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2021, 128 ff.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 und § 2

§ 1 (1) des Gesetzesentwurfs wiederholt in den Ziffern 1. bis 5. (fast, dazu unten) unverändert den Wortlaut des Kapitel 2 Artikel 4 Punkt (3) b) der Verbandsklagen-Richtlinie. Die hier vorgesehenen Kriterien für die Anerkennung als QE sind zu niederschwellig, um einen effektiven Schutz von Kollektivinteressen der Verbraucher sicherzustellen. Dies gilt sowohl für QE nach § 1 (1) als auch via Verweis für QE nach § 2 (1) des Gesetzesentwurfs.

§ 1 (1) des Gesetzesentwurfs wiederholt in den Ziffern 1. bis 5. unverändert den Wortlaut der Verbandsklagen-Richtlinie, dies jedoch ohne auf *die breite Fächerung der Verbraucherinteressen* einzugehen, die die Richtlinie vorsieht in Kapitel 2 Artikel 4 Punkt (3) b) *durch den Verweis auf die in Anhang I bestimmten Rechtsvorschriften der Union*. Dadurch ist das Risiko gegeben, dass auf enge Rechtsgebiete beschränkte Einrichtungen entstehen, die ausschließlich lukrative Klagen zu speziellen Themenkomplexen durchführen und auf diesem Wege auch durch Umgehungskonstruktionen (dazu noch unten) unternehmerische Ziele verfolgen.

Dieses Risiko sollte unbedingt eingeschränkt werden.

Der Schutz von Verbraucherinteressen umfasst eine Vielzahl von Tätigkeiten, wie bspw.

- Die umfassende **Beratung** von einzelnen Verbrauchern. Dies nicht nur durch Veröffentlichungen auf der Website oder durch KI-Assistenten, sondern zB auch online (zB via email) oder persönlich. Ist dies nicht gewährleistet, fällt eine große Gruppe von Verbrauchern „durch den Rost“ (Stichwort: generation digital – generation analog).
- Die **außergerichtliche Vertretung** von Verbrauchern gegenüber Unternehmern zur gütlichen Bereinigung von Interessenskonflikten.
- Die **gerichtliche Vertretung** von Verbrauchern gegenüber Unternehmern zur Rechtsdurchsetzung.
- Die **Abmahnung** von Unternehmern, die **Kontrolle** von AGBs auf rechtswidrige Klauseln.
- Die **Evaluierung von am Markt befindlichen Produkten** und Information der Verbraucher über die Ergebnisse (zB Lebensmittelcheck).
- Die **Veröffentlichung** von Ergebnissen aus den oben genannten Tätigkeiten auf verschiedenen Kanälen, damit alle demographischen Gruppen getroffen werden können (digitale Medien, print-Medien, Radio, Fernsehen) im Sinne der **Information** und **Weiterbildung** von Verbrauchern.

Auch hier ist das Risiko gegeben, dass auf wenige Tätigkeiten / Kommunikationskanäle eingeschränkte Einrichtungen entstehen, die ausschließlich lukrative Klagen durchführen und im Wege von Umgehungskonstruktionen (dazu noch unten) unternehmerische Ziele verfolgen.

Auch dieses Risiko sollte unbedingt eingeschränkt werden.

§ 1 (1) Z 1 des Gesetzesentwurfs sieht vor, dass die juristische Person vor der Antragstellung (...) zum Schutz von Verbraucherinteressen öffentlich tätig war und sich aus ihrem

Satzungszweck ergibt, dass sie ein legitimes Interesse am Schutz der Verbraucherinteressen hat.

Die Interessensgegensätze zwischen Verbraucher und Unternehmer sind diametral gelagert, sodass jede auch nur mögliche Öffnung von Interessen und / oder Satzungszweck unbedingt zu vermeiden ist. Anzustreben ist eine *ausschließliche* Tätigkeit bzw. ein *ausschließliches* Interesse im vorangegangenen, definierten Zeitraum und das Fehlen dieses Ausschlusskriteriums muss zur Abweisung der Anerkennung als QE führen.

§ 1 (1) Z 1 des Gesetzesentwurfs sieht vor, dass die juristische Person vor der Antragstellung bereits 12 Monate zum Schutz von Verbraucherinteressen öffentlich tätig war (....)

Der Zeitraum von 12 Monaten ist viel zu kurz, um eine qualifizierte, breit gestreute und dauerhafte Tätigkeit darzustellen und für die Zukunft zu gewährleisten. § 2 (1) des Gesetzesentwurfs sieht als zusätzliches Kriterium für eine QE nach § 2 vor, dass auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit sowie der personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung der juristischen Person gesichert erscheint, dass sie ihre satzungsmäßigen Aufgaben (auch?) künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen wird. Hier muss die „bisherige Tätigkeit“ weitaus strenger gefasst werden, sowohl hinsichtlich der Tätigkeit als auch hinsichtlich der Dauer, um rechtsmissbräuchliche Konstruktionen zu unternehmerischer Tätigkeit hintanzuhalten (dazu unten). Schon aus der Dauer einzelner Verfahren / Interventionen, die erfahrungsgemäß auch Jahre dauern können, ergibt sich ein notwendiger Zeitraum von ZUMINDEST 5 Jahren.

Ein wesentliches Risiko stellt die missbräuchliche Verwendung von QE zu Erwerbszwecken / zur Verfolgung von unternehmerischen Zielen dar. Die Gründung einer entsprechenden juristischen Person mit der notwendigen Satzungsurkunde ist eine leichte und kostenextensive Übung. Die in § 2 vorgesehene Grenze von „nicht mehr als 20% ihrer finanziellen Mittel durch unentgeltliche finanzielle Zuwendungen von Unternehmen wie Spenden und Schenkungen“ stellt prima vista eine Hürde dar. Die Quelle von Zuwendungen ist aber leicht verschleierbar, ebenso leicht sind in einem Verein „Stroh Männer“ einsetzbar. Zweifelsohne gibt es potentiell interessierte Unternehmer, die versuchen werden, derartige Konstruktionsmöglichkeiten zur Verfolgung von unternehmerischen Zwecken / zur Gewinnerzielung zu missbrauchen. Umso wichtiger ist, dass klare Kriterien aufgestellt werden, was vom Begriff „Schutz von Verbraucherinteressen“ umfasst wird und die Wesentlichkeit der dauerhaften Erfüllung der Kriterien ernst genommen wird. Sonst werden QE in vieler Zahl entstehen, deren Mitglieder Stroh Männer von unternehmerisch tätigen Geschäftsleuten sind. Diese sammeln Gelder und spezialisieren sich auf lukrative Klagsführungen und unterhalten eine Website mit Verbraucherschutzrelevanten Informationen. Klagsführungen und Website-Informationen stellen aber nur einen sehr kleinen Teil jener Tätigkeiten dar, die unter dem Begriff „Schutz von Verbraucherinteressen“ zu subsumieren sind. Die Klagstätigkeit darf daher nur eine von vielen verbraucherschutz-relevanten Tätigkeiten sein und muss zu den anderen verbraucherschutz-relevanten Tätigkeiten in einem untergeordneten, ausgewogenen Verhältnis stehen.

Im Bewusstsein, dass die Richtlinie unionsweit einheitliche Voraussetzungen vorsieht für die QE, die zur Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen berechtigt sein sollen, ist aus unserer Sicht folgender Wortlaut von § 1 und § 2 anzustreben:

§ 1. (1) Eine nach österreichischem Recht errichtete juristische Person ist auf ihren Antrag mit Bescheid als zur Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen Qualifizierte Einrichtung nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. Nr. L 409 vom 4. Dezember 2020, S 1, berechtigt anzuerkennen, wenn sie

1. vor der Antragstellung bereits zwölf Monate zum Schutz von Verbraucherinteressen öffentlich tätig war und sich aus ihrem Satzungszweck ergibt, dass sie ein legitimes Interesse am Schutz der Verbraucherinteressen in einem breiten Spektrum von verbraucherrelevanten Rechtsmaterien hat,

2. keinen Erwerbszweck verfolgt,

3. weder für insolvent erklärt noch über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,

4. unabhängig ist und nicht unter dem Einfluss von Personen – Verbraucher ausgenommen – steht, insbesondere Unternehmern, die ein wirtschaftliches Interesse an der Erhebung einer Verbandsklage haben, einschließlich im Falle einer Finanzierung durch Dritte, und sie zu diesem Zweck über Verfahren verfügt, die eine solche Einflussnahme sowie Interessenkonflikte zwischen ihr, ihren Finanzierern und Verbraucherinteressen verhindern, und wenn sie

5. auf geeignete Weise – insbesondere auf ihrer Website – in klarer und verständlicher Sprache Angaben, die die Einhaltung der Kriterien der Z 1 bis 4 belegen, sowie Angaben zu den Quellen ihrer Finanzierung im Allgemeinen, ihrer Organisations-, Management- und Mitgliederstruktur, ihres Satzungszwecks und ihren Tätigkeiten öffentlich zugänglich macht.

(2) Über die Anerkennung hat der Bundeskartellanwalt zu entscheiden. Anerkennung einer Qualifizierten Einrichtung für innerstaatliche Verbandsklagen

§ 2. (1) Eine nach österreichischem Recht errichtete juristische Person ist auf ihren Antrag mit Bescheid als qualifizierte Einrichtung für innerstaatliche Verbandsklagen anzuerkennen, wenn zusätzlich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Kriterien

1. vor der Antragstellung mindestens 60 Monate ununterbrochen und ausschließlich zum Schutz von Verbraucherinteressen in einem breiten Spektrum von verbraucherschützenden Tätigkeiten in ausgewogenem Maße, auf mehreren verschiedenen Kanälen und in einer Vielzahl von verbraucherrelevanten Rechtsbereichen für eine Vielzahl von Verbraucher öffentlich tätig war und sich aus ihrem Satzungszweck ergibt, dass sie ein legitimes Interesse ausschließlich am Schutz der Verbraucherinteressen hat,

2. auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung gesichert erscheint, dass sie ihre satzungsmäßigen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen wird und sie nicht mehr als 20 % ihrer finanziellen Mittel durch unentgeltliche finanzielle Zuwendungen von Unternehmen wie Spenden und Schenkungen bezieht.

(2) Über die Anerkennung hat der Bundeskartellanwalt zu entscheiden.

In diesem Sinn ist auch eine engmaschigere Überprüfung durch den Bundeskartellanwalt wünschenswert, um allfällige Missbräuche so rasch wie möglich abzustellen.

Es ist aus unserer Sicht folgender Wortlaut des § 4 (1) anzustreben:

§ 4. (1) Der Bundeskartellanwalt hat bei Qualifizierten Einrichtungen nach §§ 1 und 2 die Einhaltung der Kriterien des § 1 Abs. 1 und bei Qualifizierten Einrichtungen nach § 2 zusätzlich jene

nach § 2 Abs. 1 in Abständen von zwei Jahren sowie bei Qualifizierten Einrichtungen nach § 1 überdies dann zu überprüfen, wenn die Europäische Kommission oder ein Mitgliedstaat Bedenken gegen die Einhaltung der Kriterien erhebt. Erfüllt die Qualifizierte Einrichtung die für ihre Qualifizierung notwendigen Voraussetzungen nicht mehr, so teilt der Bundeskartellanwalt außer im Fall, dass die Qualifizierte Einrichtung für insolvent erklärt wurde oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, der Einrichtung mit, welche Änderungen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung erforderlich sind, und fordert sie auf, diese Änderungen durchzuführen und einen Nachweis darüber innerhalb von zwei Monaten zu erbringen.

Zu §§ 7, 8, 9 QEG – Informationspflichten:

Gem § 7 Abs 1, § 8 Abs 1 und § 9 Abs 1 QEG unterliegen qualifizierte Einrichtungen, „die als solche tätig werden“ umfangreichen Informationspflichten auf ihrer Website sowie der Verpflichtung, einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen.

Unklar ist, ob diese Pflichten schon mit dem Status als QE einhergehen oder der Passus „die als solche tätig werden“ einschränkend dahingehend auszulegen ist, dass gesetzlich oder per Bescheid anerkannte QEs iSd §§ 1 ff QEG nur dann dem Pflichtenregime der §§ 7 ff QEG unterliegen, wenn sie auch tatsächlich Klagen nach dem neuen Regime einbringen. In letzterem Fall ist unklar, ob eine regelmäßige Klagetätigkeit erforderlich ist (wieviele Klagen? in welchem Zeitraum?), oder die Einbringung einer einzigen ersten Klage ausreicht. Eine diesbezügliche Klarstellung in den Erläuterungen wird angeregt.

Zu §§ 8, 9 QEG – Mehraufwand durch Informationspflichten:

Der VKI begrüßt es im Sinne der Transparenz grundsätzlich, dass Qualifizierte Einrichtungen im Rahmen der Führung eines Verbandsklageverfahrens angemessenen Informationsverpflichtungen unterliegen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Erfüllung der in §§ 8, 9 QEG vorgesehenen Informationspflichten einen erheblichen Mehraufwand für Verbraucherverbände im Verhältnis zum bisherigen Regime (KSchG-Unterlassungsklage/Sammelklage österreichischer Prägung) bedeutet. Qualifizierte Einrichtungen iSd QEG müssen daher entsprechend mit Ressourcen ausgestattet werden, um ihrem Auftrag im Interesse der Verbraucher:innen angemessen nachkommen zu können. Vor diesem Hintergrund ist es bedauerlich, dass eine angemessene (Mehr-)Finanzierung der

gesetzlich anerkannten Qualifizierten Einrichtungen weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen Erwähnung findet.

Zu § 9 Abs 1 Z 1 QEG – Informationspflicht betreffend künftige Klagen:

Die im Entwurf enthaltene Informationspflicht betreffend Verbandsklagen, die die Qualifizierten Einrichtungen bei Gericht einzubringen planen, ist in ihrer derzeitigen Ausgestaltung problematisch und läuft dem Ziel eines hohen Verbraucherschutzniveaus zuwider. Insbesondere ist bedenklich, dass auch anzugeben ist, „*gegen wen sich die Klagen richten*“ (§ 9 Z 1 QEG). Folge dieser Bestimmung ist einerseits, dass die Beklagtenseite kraft Gesetzes – im Verhältnis zu herkömmlichen Gerichtsverfahren – einen sachlich nicht gerechtfertigten Informationsvorsprung erlangt. Andererseits ist – wie auch in den Erläuternden Bemerkungen zu § 9 QEG ausdrücklich erwähnt – evident, dass eine derartige Veröffentlichungspflicht geeignet ist, außergerichtliche Einigungen zwischen Qualifizierten Einrichtungen und Unternehmen zu verhindern oder zumindest zu erschweren.

Es wird daher angeregt, die Verpflichtung zur Veröffentlichung von bevorstehenden Verbandsklagen im Einklang mit ErwGr 58 der VK-RL auf Klagen einzuschränken, die die Qualifizierte Einrichtung bereits zu erheben beschlossen (und nicht bloß in Planung) hat. Insbesondere aber sollte von einer Pflicht zur Veröffentlichung auch des (potentiell) Beklagten, die weder Art 13 VK-RL noch ErwGr 58 VK-RL noch die korrespondierende Bestimmung im deutschen Recht (§ 12 VDuG) kennt, abgesehen werden.

Unterlassungsklage (§ 5 Abs 3 Z 1 QEG; §§ 619-622 ZPO)

Zu § 5 Abs 3 Z 1 lit a; § 619 ZPO – „kollektive Interessen“:

Die Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches der Unterlassungsklage NEU auf sämtliche Verstöße, welche die kollektiven Interessen von Verbrauchern beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen, wird ausdrücklich befürwortet.

Problematisch ist hingegen die aus den Erläuterungen ersichtliche Auffassung, dass „*[n]ur vereinzelt oder gelegentlich vorkommende Unrechtmäßigkeiten [...] nicht erfasst werden [sollen]*“ (S 7) bzw hinreichend dargetan werden muss, dass „*die in der Klage vorgebrachte Rechtsverletzung durch die beklagte Partei quantitativ derart weitreichend ist und sozusagen „systematisch“ begangen wird*“ (S 13). Aus diesen Passagen ließe sich insofern ein den Anwendungsbereich einschränkendes Verständnis herauslesen, das davon ausgeht, dass die kollektiven Interessen von Verbrauchern nur dann tangiert sind, wenn ein Unternehmen eine Vielzahl an Rechtsverstößen begeht, während vereinzelte Verstöße für die kollektiven Interessen von Verbrauchern nicht relevant sind. Dies ist jedoch keineswegs immer der Fall; mitunter können auch durch einen einzelnen Verstoß eines Unternehmers (bspw gegen Produktsicherheitsvorschriften) viele Verbraucher:innen geschädigt werden. Auch wenn dies nicht der Fall ist, ist es evident, dass auch vereinzelte, nicht systematische Verstöße, die nur einen einzelnen Verbraucher (schwerwiegend, etwa am Körper) schädigen, gegen das allgemeine Interesse der Verbraucher schlechthin (Art 3 Z 3 VK-RL) verstoßen und damit bei richtlinienkonformer Auslegung vom Begriff der kollektiven Interessen von Verbrauchern erfasst sein müssen.

Anzumerken ist an dieser Stelle auch, dass das in der VK-RL nicht angelegte Verständnis, wonach eine systematische Rechtsverletzung vorzuliegen hat, auch im Hinblick auf die Beweisführung eine zusätzliche Hürde für die (erfolgreiche) Erhebung von Unterlassungsklagen darstellen und die Effektivität der Unterlassungsklage reduzieren würde.

Es wird daher empfohlen, das Erfordernis einer Beeinträchtigung der „kollektiven Interessen von Verbrauchern“ durch die Streichung des Worts „kollektiven“ aufzugeben, oder entsprechende Klarstellungen zur Auslegung des Begriffs in die Erläuterungen aufzunehmen.

Zu § 619 Abs 4 ZPO – Verjährungshemmung:

Die Einbringung der Klage hemmt bei allen betroffenen Verbrauchern den Lauf der Verjährungsfrist für ihre mit der Klage in Zusammenhang stehenden Ansprüche bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens. Ab rechtskräftiger Beendigung haben betroffene Verbraucher:innen noch zumindest sechs Monate Zeit, um ihre Ansprüche mit Klage, Teilnahme an einer Sammel- oder Abhilfeklage geltend zu machen (§ 619 Abs 4 ZPO).

Die Verjährungshemmung stellt eine wesentliche Verbesserung der Unterlassungsklage im Vergleich zum bestehenden Regime dar und wird nachdrücklich begrüßt.

Problematisch ist, dass sich die Verjährungshemmung nach dem Entwurf auf die Einbringung der Klage bei Gericht beschränkt, aber das (fakultative) außergerichtliche Abmahnverfahren (§ 619 Abs 3 ZPO) nicht umfasst. Gibt der Unternehmer über Abmahnung eine Unterlassungserklärung ab, kommt es daher nicht zu einer Hemmung der Verjährung für Betroffene. Wird nach erfolgloser Abmahnung Klage eingebracht, droht eine Verjährung der Ansprüche Betroffener zwischen Abmahnung und Klagseinbringung. Die verjährungsrechtliche Schlechterstellung des außergerichtlichen Abmahnverfahrens im Verhältnis zur gerichtlichen Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen dürfte in praxi dazu führen, dass Verbraucherverbände von außergerichtlichen Abmahnungen künftig Abstand nehmen.

Der VKI empfiehlt daher die Aufnahme einer Regelung, wonach den betroffenen Verbraucher:innen auch bei Unterlassungserklärungen jedenfalls noch eine Frist von sechs Monaten verbleibt, um ihre Ansprüche klageweise geltend zu machen. Ferner ist der Eintritt der Hemmungswirkung für die Ansprüche betroffener Verbraucher:innen auf den Zeitpunkt des Zugangs des Abmahnschreibens vorzuverlegen, um eine Verjährung von Ansprüchen während des Abmahnverfahrens hintanzuhalten.

Zu § 620 ZPO –Verfahrenskonzentration:

Die Schaffung eines ausschließlichen, nicht prorogablen Gerichtsstandes für Verbandsklagen auf Unterlassung (§ 620 ZPO) beim Handelsgericht Wien wird ausdrücklich begrüßt.

Um die Vorteile dieser Zentralisierung, auf die die Erläuterungen zutreffend hinweisen, vollumfänglich ausschöpfen zu können, ist es allerdings geboten, auch für Ansprüche nach §§ 28, 28a KSchG, §§ 14, 15 UWG einen entsprechenden Zwangsgerichtsstand beim Handelsgericht Wien vorzusehen. Durch die Ermöglichung von Klagenhäufungen könnten so

sowohl im Hinblick auf die Vermeidung von Rechtszersplitterung als auch im Hinblick auf die ökonomische Prozessführung unerwünschte Doppelgleisigkeiten vermieden werden.

Zu § 622 ZPO – Einstweilige Verfügungen:

In der bisherigen Praxis der Verbandsklagen haben einstweilige Verfügungen nach § 30 KSchG, § 24 UWG keine Bedeutung erlangt, weil das Risiko einer verschuldensunabhängigen Haftung im Unterliegensfall die Beantragung einer einstweiligen Verfügung unattraktiv, weil unwirtschaftlich, macht. § 622 ZPO bleibt hinter der geltenden Rechtslage zurück, weil – anders als nach § 30 KSchG und § 24 UWG – die Notwendigkeit der Gefährdungsbescheinigung nicht entfällt. Es ist daher anzunehmen, dass § 622 ZPO von vornherein totes Recht würde. Dies ist – auch im Lichte des unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes – kein wünschenswertes Ergebnis. Um das Rechtsinstitut der einstweiligen Verfügungen im Bereich der Verbandsklagen mit Leben zu erfüllen, sollte daher einerseits (wie im existierenden Unterlassungsklagen-Regime) der Gefährdungsnachweis entfallen und andererseits für die gesetzlich anerkannten QEs eine Ausnahme von der verschuldensunabhängigen Haftung vorgesehen werden.

Abhilfeklage (§ 5 Abs 2, Abs 3 Z 1 lit b, Z 2 QEG; §§ 623-635 ZPO)

Zu § 5 Abs 2 QEG, § 624 Abs 1 ZPO – Mindestquorum:

Gem § 5 Abs 2 QEG setzt die Abhilfeklage voraus, dass „mindestens 50 Verbraucher von diesem Verhalten betroffen sind“. Gem § 624 Abs 1 ZPO hat die Klage „ein bestimmtes Begehren auf Abhilfe von zumindest 50 Verbrauchern auf Grund von im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten“ zu enthalten. Diese strengen Voraussetzungen sind in mehrfacher Hinsicht kritikwürdig:

In quantitativer Hinsicht ist das Mindestquorum am ober(st)en Rand dessen, was nach der VK-RL zulässig ist (ErwGr 44 VK-RL: „*einige Verbraucher*“). Ein Entfall des Mindestquorums (wie in anderen Mitgliedstaaten) oder ein deutliches Absenken auf 5-10 Verbraucher entspräche dem Geist der VK-RL eher. Insbesondere aber ist die qualitative Ausgestaltung des Mindestquorums als Zulässigkeitserfordernis gleichermaßen unpraktikabel wie dem Wesen einer kollektiven Rechtsdurchsetzung fremd. Die vorgeschlagene Regelung würde dazu führen, dass in zahlreichen Fällen eine effiziente Durchsetzung von Ansprüchen an *technicalities* scheitert. Aus Sicht des Konsumentenschutzes wäre es klar zu bevorzugen, nicht konkrete Einzelansprüche kumulieren zu müssen, sondern – im Sinne der von der VK-RL geschützten kollektiven Verbraucherinteressen – auf ein bestimmtes Kollektiv an Verbraucher:innen, die vom Rechtsverstoß betroffen sind, abzustellen.

Als Vorbild für eine solche Regelung kann die deutsche Umsetzung dienen, die – wohlgemerkt bei einer im Vergleich zu Österreich rund 10-fach höheren Einwohner:innenzahl – zwar ebenfalls ein Mindestquorum von 50 betroffenen Verbraucher:innen vorsieht, aber eine namentliche Individualisierung der Betroffenen nicht verlangt, sondern die bloße Glaubhaftmachung der Betroffenheit von Verbraucher:innen in dieser Zahl ausreichen lässt (nach § 4 Abs 1 VDuG muss der Kläger „*nachvollziehbar darleg[en], dass von der*

Abhilfeklage Ansprüche von mindestens 50 Verbrauchern betroffen sein können“; vgl auch § 5 Abs 1 Z 2 lit a VDuG).

Bleibt es dagegen bei einem „harten“ Mindestquorum, wäre dieses deutlich abzusenken. Angesichts der Tatsache, dass sich die Teilnahmequoten für Sammelaktionen und -klagen erfahrungsgemäß im niedrigen einstelligen Bereich bewegen², und Verbraucherverbände das Mindestquorum in aller Regel um einen „Sicherheitspuffer“ von zumindest 10-30 Fällen überschreiten müssen, um die Klagezulässigkeit gegen ein gezieltes „Hinausvergleichen“ von Ansprüchen abzusichern, bedeutet das Mindestquorum von 50 Betroffenen, dass Abhilfeklagen in praxi nur für Rechtsverstöße in Betracht kommen, von denen zumindest 1.500-2.500 Verbraucher:innen betroffen sind.

Wird dieser Threshold nicht erreicht wird – wie etwa beim Brustimplantate-Skandal gegen den französischen Hersteller PIP –, müssten Verbraucherverbände die Ansprüche der Betroffenen weiterhin im Wege der Sammelklage österreichischer Prägung geltend machen. Zum Gerichtsstand gegenüber ausländischen Beklagten siehe unten.

Es wird daher empfohlen, das Mindestquorum auf 5-10 Verbraucher:innen abzusenken.

Zu § 624 Abs 2 ZPO, § 5 Abs 3 Z 2 QEG – Zwischenfeststellungsantrag:

Bedauerlich ist, dass im Entwurf von der Möglichkeit, eine eigene Feststellungsklage zu schaffen (Art 8 Abs 2 lit a VK-RL) kein Gebrauch gemacht wurde. Die (rechtskräftige) Feststellung einzelner umstrittener Aspekte auf Tatsachen- und/oder Rechtsebene im Vorfeld ist in vielen Fällen geeignet, das Prozessprogramm zu straffen, für eine schnellere, ökonomischere Führung der Verfahren zu sorgen und frühzeitige Vergleiche zu befördern. Hier ist ferner darauf hinzuweisen, dass der Richtliniengeber zwar keine Verpflichtung zur Einführung von Feststellungsklagen der Verbände vorsieht, aber erkennbar von einem weiten Verständnis der „Unterlassungsklage“ ausgeht. So ist eine Feststellung des Verstoßes nach der RL jedenfalls dann zwingend geboten, wenn der Unternehmer die Zuwiderhandlungen bereits vor Klagserhebung beendet hat (vgl Art 2 Abs 1 S 3) und eine Unterlassungsklage daher im Einzelfall mangels Wiederholungsgefahr abzuweisen wäre. Ein Positivbeispiel für eine solche Feststellungsklage findet sich im deutschen VDuG, das eine eigene Musterfeststellungsklage vorsieht, die ausdrücklich nicht subsidiär zur Abhilfeklage ist (§ 41 Abs 2 VDuG). Das Urteil in einem solchen Musterfeststellungsprozess ist unmittelbar mittels Sprungrevision bekämpfbar (§ 42 VDuG).

Es wird daher empfohlen, Verbänden eine (isolierte) Feststellungsklage zu ermöglichen.

Der im Entwurf vorgeschlagene Zwischenfeststellungsantrag *sui generis* (§ 624 Abs 2 ZPO) ist schon deshalb problematisch, weil dessen Verhältnis zur allgemeinen Möglichkeit, einen Zwischenantrag auf Feststellung zu stellen (§§ 236, 259 Abs 2 ZPO), nicht klar ist. Die Bestimmung könnte theoretisch als Einschränkung des allgemeinen Zwischenantrags auf Feststellung dahingehend, dass ein Antrag nur im ersten Schriftsatz, und nicht bis zum Schluss

² So nehmen an den Sammelklagen des VKI im Dieselskandal rund 10.000 Käufer:innen teil, was einer Beteiligung von 2,9 % aller Betroffenen entspricht.

der mündlichen Verhandlung erster Instanz, gestellt werden kann, verstanden werden. Dies ist jedoch wohl weder gewünscht noch sachgerecht.

Die Erläuterungen halten diesbezüglich fest, dass der Zwischenfeststellungsantrag eine „*neue Möglichkeit [...], bestimmte Rechte und Rechtsverhältnisse im Interesse der Verbraucher feststellen zu lassen*“ (S 16) sein soll, und somit gerade nicht eine Einschränkung bereits bestehender Möglichkeiten. Entsprechend diesen Erläuterungen dürfte die Regelung so zu verstehen sein, dass der Zwischenantrag auf Feststellung NEU auch dann möglich sein soll, wenn bestimmte Rechte und Rechtsverhältnisse im Interesse der Verbraucher, die am Abhilfeverfahren teilnehmen, festgestellt werden sollen. Das rechtliche Interesse an einer Feststellung wäre nach dieser Lesart bereits gegeben, wenn mit der Feststellung nur innerprozessuale Rechtsfragen vorab geklärt werden sollen. Dies wäre insofern eine Erweiterung des Anwendungsbereiches im Verhältnis zum geltenden Recht, als ein rechtliches Interesse an der Feststellung nach stRsp nur dann vorliegt, wenn die Wirkung der Feststellung über den konkreten Rechtsstreit hinausgeht (Subsidiarität des Feststellungsanspruchs). Die Erläuterungen legen diese Interpretation jedenfalls nahe: „*Das den Ansprüchen aller Verbraucher Gemeinsame kann daher in einem ersten Schritt gemeinsam verhandelt und entschieden werden.*“ (S 16). Die derzeitige Textierung in § 624 Abs 2 ZPO erweckt durch den an § 236 ZPO angelehnten Wortlaut demgegenüber den Eindruck, das rechtliche Interesse an der Feststellung sei gleich wie nach geltendem Recht zu verstehen, womit der Bestimmung kein Anwendungsbereich bliebe. Es wird daher empfohlen, eine entsprechende Klarstellung jedenfalls auch in den Gesetzestext aufzunehmen.

Unabhängig davon bleibt der praktische Mehrwert des Zwischenfeststellungsantrags aufgrund seines unsachlich engen Anwendungsbereichs äußerst überschaubar. Er ermöglicht zum Einen – wie nach §§ 236, 259 Abs 2 ZPO – lediglich die Feststellung von Rechten und Rechtsverhältnissen, aber keine Klärung der allen Ansprüchen gemeinsamen Rechts- und Tatfragen. Zum Anderen müssen diese Recht(sverhältniss)e „alle vom geltend gemachten Anspruch betroffenen Verbraucher in derselben Weise [betreffen]“, womit eine Klärung von Rechtsfragen, die nicht alle Verbraucher:innen in gleicher Weise betreffen (wie etwa in den Sammelklagen re VW, Lebensversicherer), ausscheiden dürfte.

Es wird daher empfohlen, den Zwischenfeststellungsantrag auf gemeinsame Tat- und Rechtsfragen zu erweitern, und die sachlich nicht gerechtfertigte Einschränkung auf Fragen, die alle betroffenen Verbraucher in derselben Weise betreffen, zu streichen.

Zu § 624 Abs 5 ZPO – Bestimmtheitsanforderungen:

Ausweislich der Erläuterungen (S 17) sollen die Erfordernisse von Tatsachen- und Beweisvorbringen insoweit modifiziert werden, als die Klage (und spätere Beitritte) zwar schlüssig sein muss, aber die Anforderungen an die Plausibilität des Tatsachenvorbringens und seine Substantiierung gelockert werden. Dies ist/wäre aus unserer Sicht auch wünschenswert und den Besonderheiten des Abhilfeverfahrens angemessen.

Der vorgeschlagene Gesetzestext in § 624 Abs 5 ZPO sieht hingegen nur vor, dass es ausreiche, „*dass diejenigen Tatsachen und Beweisanbote enthalten sind, die der Qualifizierten Einrichtung mit zumutbarem Aufwand zugänglich sind und die die Plausibilität der Ansprüche ausreichen stützen.*“ Dies stellt keine Aufweichung des allgemeinen Bestimmtheitsgrundsatzes (§ 226 ZPO) dar, sondern entspricht im Wesentlichen dem allgemeinen

Schlüssigkeitserfordernis an Klagen. Bei (wohl nicht beabsichtigter) strenger Auslegung kann in der gewählten Formulierung sogar eine Verschärfung im Verhältnis zu Individualverfahren erblickt werden, ist ein Beweisanbot nach hA doch lediglich ratsamer, aber nicht notwendiger Inhalt der Klage und wird in der zivilprozessualen Praxis häufig erst in vorbereitenden Schriftsätzen „nachgeschossen“.

Um diesbezüglich für Klarstellung zu sorgen, sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, welche konkreten Beweiserleichterungen für Abhilfeklagen gelten.

Zu § 626 Abs 1, § 628 Abs 3 ZPO – Entscheidung über die Verfahrensdurchführung:

Gemäß § 628 Abs 3 ZPO kann ein Beitritt bis drei Monate nach Veröffentlichung der Entscheidung über die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens nach § 627 Abs 1 ZPO erfolgen.

Die dreimonatige Beitrittsfrist gem § 628 Abs 3 ZPO knüpft an die Veröffentlichung der Entscheidung über die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens nach § 627 Abs 1 ZPO an. Eine derartige Entscheidung über die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für ein Abhilfeverfahren ist nach § 626 Abs 1 ZPO aber nicht in jedem Fall zu treffen, sondern nur bei Bedenken des Gerichts oder über Einrede des Beklagten. Soll die Anknüpfung des Fristbeginns an der Veröffentlichung beibehalten werden, ist klarzustellen, dass der Beschluss über die Durchführung des Verbandsverfahrens in jedem Fall von Amts wegen zu treffen ist.

Die Dreimonatsfrist ist deutlich zu knapp bemessen. Bei Massenschäden, bei denen mitunter tausende Ansprüche eingemeldet werden, kann es für die Qualifizierten Einrichtungen praktisch unmöglich sein, in diesem Zeitraum Fallprüfung, Fallaufbereitung, Vorbereitung des Schriftsatzes sowie Einbringung bei Gericht vorzunehmen.

Zu § 630 ZPO – Verfahrenskonzentration:

Der VKI begrüßt die Schaffung eines ausschließlichen, nicht prorogablen Gerichtsstandes für Verbandsklagen auf Abhilfe beim Handelsgericht Wien (§ 630 ZPO).

Empfohlen wird, die individuelle, ausschließliche Zuständigkeit des HG Wien auch auf Sammelklagen österreichischer Prägung (dh sämtliche Massenverfahren) zu erstrecken, um auch hier einen einheitlichen Gerichtsstand sicherzustellen und eine gebündelte Geltendmachung gegenüber ausländischen Beklagten auch dann zu ermöglichen, wenn die im Entwurf für eine Abhilfeklage vorgesehene Mindestzahl österreichischer Betroffener (beim derzeitigen Mindestquorum de facto 1.500-2.500, siehe oben) nicht erreicht wird³.

Zu § 635 ZPO – Verjährungshemmung:

³ Eine derartige Verfahrenskonzentration ist – als gerichtsorganisatorische Maßnahme – nach der EuGVVO ohne Weiteres zulässig; zB Kodek in Gabriel/Pirker-Hörmann, Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO? 311 (361 f); Leupold in Reiffenstein/Blaschek, Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2021, 71 (93); EuGH C-30/20, Volvo ua, VbR 2021/68.

635 ZPO sieht vor, dass der Beitritt eines Verbrauchers die Verjährung des im Beitritt geltend gemachten Anspruchs rückwirkend mit dem Zeitpunkt der Einbringung der Abhilfeklage hemmt. Nach Zurückweisung einer Abhilfeklage bleibt einem beigetretenen Verbraucher jedenfalls noch eine Frist von drei Monaten ab Rechtskraft der Zurückweisungsentscheidung, um seinen Anspruch in einem Einzelverfahren oder durch Beitritt zu einer Verbandsklage geltend zu machen.

Die bereits nach den Vorgaben von Art 16 VK-RL gebotene (arg „eine anhängige Verbandsklage“) Rückwirkung der Verjährungshemmung wird ausdrücklich begrüßt.

Die Klagefrist von drei Monaten ist allerdings deutlich zu kurz bemessen, um Verbraucher:innen (und Verbraucherverbänden) eine angemessene (Abhilfe-)Klagevorbereitung zu ermöglichen, und sollte – in Angleichung an die Regelung zu Unterlassungsklagen gemäß § 619 Abs 4 ZPO – auf zumindest sechs Monate erstreckt werden. Ferner ist klarzustellen, dass die Klagefrist auch für die bereits in der Klage geltend gemachten Ansprüche (Mindestquorum) gilt.

Um eine richtlinienkonforme Umsetzung sicherzustellen⁴, wird empfohlen, die Reichweite der Verjährungshemmung bei der Abhilfeklage nicht auf die beigetretenen bzw geltend gemachten Ansprüche zu beschränken, sondern – wie bei der Unterlassungsklage – auf sämtliche von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher:innen zu erstrecken.

Fehlende Revisionprivilegierung:

Rechtsstreitigkeiten, bei denen ein Verbraucherverband iSd § 29 KSchG einen ihm zur Geltendmachung abgetretenen Anspruch gegen eine Partei klagsweise geltend macht, unterliegen nach geltendem Recht nicht den streitwertbezogenen Revisionsbeschränkungen (§ 502 Abs 5 Z 3 ZPO). Die Revisionsprivilegierung erfordert eine Abtretung an den klagenden Verband und beschränkt sich daher nach ihrem Wortlaut auf das Zessionsmodell der Sammelklage.

Um einen streitwertunabhängigen Zugang zum OGH auch in Abhilfeverfahren sicherzustellen, sollte eine § 502 Abs 5 Z 3 ZPO entsprechende Ausnahmebestimmung auch für Abhilfeklagen vorgesehen werden.

Zu TP 1 bis 3 C RATG – Deckelung der tariflichen Anwaltskosten:

Der Entwurf sieht eine Deckelung der Höchstentlohnungsbeträge für Schriftsätze und die Teilnahme an Verhandlungen nach den Tarifposten 1 bis 3 des RATG, denen eine Bemessungsgrundlage von zwei Millionen Euro zugrunde liegt, vor.

Aus Sicht des VKI ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass die im RATG vorgesehene Honorarhöhe in Verfahren mit sehr hohem Streitwert hinterfragt wird. Nicht zweckmäßig erscheint es aber, eine Deckelung der RATG-Tarife nur für Verbandsklagen auf Abhilfe vorzunehmen, zumal die Führung eines Verbandsverfahrens unter Beteiligung einer Vielzahl

⁴ Zur Auslegung von Art 16 VK-RL siehe zB Meller-Hannich, VbR 2021, 43.

an Verbraucher:innen schon in administrativer Hinsicht deutlich aufwändiger ist als die Führung eines Individualprozesses. Aus konsumentenschutzrechtlicher Sicht ist zu berücksichtigen, dass finanzstarken Beklagten die Möglichkeit zur Überzahlung der eigenen Rechtsanwält:innen regelmäßig, den qualifizierten Einrichtungen in aller Regel jedoch nicht offenstehen wird (Stichwort *levelling the playing field*).

Angeregt wird eine parallele Deckelung auch der gerichtlichen Pauschalgebühren, zumal eine solche Begrenzung dem Ziel eines verbesserten Zugangs der Verbraucher:innen zur Justiz (ErwGr 10 VK-RL) entspräche und vom europäischen Gesetzgeber explizit als taugliche Maßnahme angeführt wird (ErwGr 70 VK-RL).

Zu § 15 RATG – Entfall des Streitgenossenzuschlags:

Der Entfall des Streitgenossenzuschlags im anwaltlichen Kostenrecht erscheint vor dem Hintergrund der Besonderheiten des Verfahrens, die in den Erläuterungen dargelegt werden, angemessen. Dieselben Erwägungen gelten für die Gerichtsgebühren, weshalb angeregt wird, auch im GGG (§ 19a) eine entsprechende Sonderregel vorzusehen.


Mag. (FH) Wolfgang Hermann
Geschäftsführer
Verein für Konsumenteninformation